

Sebastian Felz, M. A.*

Duchesse-Schwerrot

- Wie die Richter des Bundesverfassungsgerichts zu ihren Roben kamen und warum diese ein Symbol für die Autorität des Gerichts sind -

„Die Bundesregierung legt das Grundgesetz ebenso aus wie das Bundesverfassungsgericht. Nur haben wir das letzte Wort.“¹

A. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist das einzige Verfassungsorgan, dessen Mitglieder eine Amtstracht tragen. In den Schlussvorschriften der Geschäftsordnung des BVerfG heißt es lapidar in § 64 BVerfG-GO zu den Roben der Karlsruher Verfassungsrichter: „Die Richter tragen in der mündlichen Verhandlung eine Robe mit Barett“. Hinter dieser knappen Vorschrift verbirgt sich aber ein Teil des Erfolgs des höchsten deutschen Gerichts, welcher in solchem Ausmaß keiner anderen Verfassungsinstitution in der Nachkriegszeit beschieden war.

Nach Carlo Schmid sollte das BVerfG „ein mächtiger Pfeiler im Bau der Bundesrepublik“ sein.² Das Fundament dafür wurde in den Autoritätskämpfen zwischen den Verfassungsorganen der 1950er Jahre gelegt, deren für das Karlsruher Gericht siegreicher Verlauf sich in den duchesse-schwerroten³ Roben⁴ symbolisiert.

Unter der Adresse „Schlossplatz 3, 76131 Karlsruhe“ können Maßnahmen der öffentlichen Gewalt mit der Verfassungsbeschwerde gerügt; Regierungen und Parlament im Organstreitverfahren oder Normenkontrollverfahren von berechtigten Verfassungsorganen kontrolliert, Parteien verboten, Bundespräsidenten oder Richter angeklagt und einstweiliger Rechtsschutz gesucht werden. Das BVerfG erkämpfte sich gegenüber den anderen Verfassungsorganen sowie dem Bundesgerichtshof und der deutschen Staatslehre⁵ seinen Rang „nicht nur als Spitze der rechtsprechenden Gewalt und in dieser Eigenschaft als Hüter und Garant der Verfassung, sondern zugleich auch als ein mit höchster Autorität ausgestattetes Verfassungsorgan“, welches „politisch wie verfassungsrechtlich dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten an die Seite gestellt werden muss“.⁶

In den ersten zehn Jahren kamen viele der wichtigsten Richtersprüche aus Karlsruhe, welche die Bundesrepublik und auch das Verfassungsorgan BVerfG prägen und festigen sollten. Die junge Demokratie zeigte sich wehrhaft in den Parteiverbotsverfahren gegen SRP⁷ sowie KPD,⁸ das Gericht selbst zeigte sich standhaft gegen die „Hohe Politik“ in den Entscheidungen, welche die „Europäische Verteidigungsgemeinschaft“

(EVG) und die Wiederbewaffnung betrafen;⁹ es half mit bei der Vergangenheitsbewältigung, als es sich für das Erlöschen der Beamtenverhältnisse aussprach und setzte sich damit vom Bundesgerichtshof (BGH) und der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer ab;¹⁰ die Gesetze gelten nunmehr innerhalb der Grundrechte: so formte das Gericht beispielsweise die allgemeine Handlungsfreiheit¹¹ oder die Drittwirkung der Grundrechte¹² aus.

Deshalb konnte der Göttinger Staatsrechtslehrer Rudolf Smend mit Fug und Recht zum zehnjährigen Jubiläum des Gerichts 1961 konstatieren, dass „das Grundgesetz nunmehr praktisch so [gelte], wie es das Bundesverfassungsgericht auslegt“.¹³

B. Die Autoritätskämpfe des Bundesverfassungsgerichts

Am 26./27.5. 1952 unterzeichnete Bundeskanzler Adenauer die Verträge für die EVG und den Deutschlandvertrag, welcher der Bundesrepublik teilweise die staatliche Souveränität wieder einräumen sollte. Dies markierte den Beginn einer Reihe verschiedener verfassungsrechtlicher Volten und Trickserien von Bundesregierung und Bundestagsopposition vor dem BVerfG, welches als „verspätetes“ Verfassungsorgan erst im September 1951 seine Arbeit aufnahm.¹⁴

Schon im Januar 1952 hatte die SPD-Opposition in

* Sebastian Felz ist wissenschaftlicher Mitarbeiter der Historischen Kommission der WWU Münster (Professoren Dres. Hans-Ulrich Thamer / Reiner Schulze). Er bedankt sich sehr herzlich bei Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt und Herrn Prof. Dr. Fabian Wittreck für wertvolle Hinweise zu dem Thema.

1 Der Vizepräsident des BVerfG *Winfried Hassemer* im SPIEGEL-Interview, DER SPIEGEL, Nr. 12, 17.3.2008, 38.

2 *Schiffers*, VfZ 1984, 66.

3 Laut Brockhaus (2006) bedeutet „duchesse“, dass der dichte, glänzende, atlasbindiger Kleider- oder Futterstoff aus Seide besteht und stranggefärbt wird (Band 7, 335).

4 *Malorny*, Berliner Anwaltsblatt 1993, 350, 352.

5 *Schlink*, Der Staat 1990, 61.

6 *Leibholz*, JÖR 1957, 109, 127 f.

7 BVerfGE 2, 1.

8 BVerfGE 5, 85.

9 BVerfGE 2, 79.

10 BVerfGE 3, 58; dagegen: BGHZ 13, 265 sowie *Naumann*, VVDStRL 1954, 88.

11 BVerfGE 6, 32.

12 BVerfGE 7, 198.

13 *Smend*, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze, 1994, 581 f.

14 *Kielmannsegg*, Nach der Katastrophe, 2000, 274 ff.

einem vorbeugenden Normenkontrollantrag Karlsruhe aufgefordert, die Zustimmungsgesetze zur Wiederbewaffnung Deutschlands als verfassungswidrig zu beurteilen. Eine einstweilige Anordnung wurde aber vom Gericht abgelehnt.¹⁵

Am 10.6.1952 beantragte Bundespräsident Heuss auf Veranlassung der Bundesregierung die Erstattung eines Gutachtens über die Verfassungsmäßigkeit des EVG-Vertrages durch das Plenum des BVerfG gemäß § 97 BVerfGG (a.F.).

Das vordergründige Motiv für diesen Schritt war seitens der Adenauer-Regierung die Sorge um einen negativen Ausgang des durch die Opposition angestregten Normenkontrollverfahrens vor dem ersten Senat, der mehrheitlich mit sozialdemokratisch-orientierten Richtern besetzt war. Das Gutachten des parteipolitisch in etwa gleichgewichteten Plenums sollte der Entscheidung des ersten Senats zuvorkommen.¹⁶

Am 27.6.1952 veröffentlichte das BVerfG die „Status-Denkschrift“. Das BVerfG sieht sich darin als unabhängiges Verfassungsorgan.

Der erste Senat wies am 30.6.1952 den Normenkontrollantrag der Opposition als unzulässig ab: Ein solcher Antrag könne erst gestellt werden, wenn das Zustimmungsgesetz vom Bundestag beschlossen sei. Eine vorbeugende Normenkontrolle kenne das Grundgesetz nicht.¹⁷ Daraufhin beriet der Bundestag die Verträge.

Im November 1952 drohte man aus Regierungskreisen dem BVerfG mit der Beschneidung seiner Kompetenzen; im Dezember passierten die Verträge bei aufgeheizter Atmosphäre mit Stimmen der Koalition den Bundestag. Im selben Monat stellte die Bundesregierung in einem Organstreitverfahren den wohl kuriossten Antrag der Gerichtsgeschichte, nämlich auf Feststellung, dass die Opposition gegen das Grundgesetz verstoße, indem sie der Mehrheit des Bundestages verbiete, den EVG-Vertrag mit einfacher Mehrheit gemäß Art. 42 II 1 GG zu verabschieden und auf einer Verfassungsänderung harre.¹⁸ Es handelte sich hierbei um einen Trick, mit dem die Entscheidung über die Verträge dem mehrheitlich mit „christdemokratischen“ Richtern besetzten zweiten Senat übertragen werden sollte.

Am 9.12.1952 verkündete der Präsident des Gerichts, Hermann Höpker-Aschoff, dass das Gutachtenverfahren des Bundespräsidenten vor dem Organstreit der Regierungsfaktionen entschieden werden solle und die Entscheidung, die das Plenum hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Verträge treffen werde, auch die einzelnen Senate binden werde. Damit war das taktische Manöver der Adenauer-Regierung gescheitert; der Bundeskanzler und sein Justizminister kritisierten offiziell und inoffiziell die Karlsruher Richterschaft

aufs Schärfste.¹⁹

Am 10.12.1952 nahm Bundespräsident Heuss sein Gutachtensuchen zurück; am 19.12.1952 erklärte Bundeskanzler Adenauer nach einem Gespräch mit Höpker-Aschoff, dass die Bundesregierung „das Bundesverfassungsgericht als einen integralen Bestandteil des demokratischen Rechtsstaates“ achten werde.²⁰

Am 7.3.1952 wies der zweite Senat die Klage der Regierungsfaktionen zurück, weil die Bundestagsmehrheit keine Antragsbefugnis besitze.²¹ Schließlich stellte die SPD-Opposition einen neuen, diesmal wohl zulässigen Normenkontrollantrag, nachdem das Parlament die Verträge in dritter Lesung beschlossen hatte. Zu einer Entscheidung kam es allerdings nicht mehr. Denn im Herbst 1953 gewann die Adenauer-Regierung die absolute Mehrheit und änderte das Grundgesetz. Der Deutschlandvertrag wurde schließlich am 29.3.1954 vom Bundespräsidenten ratifiziert, während der EVG-Vertrag im August 1954 in der französischen Nationalversammlung nicht angenommen wurde.

Gewonnen hatte in dieser Abfolge juristischer Ränkespiele der Bundesregierung und Bundestagsopposition vor allem das BVerfG: Nämlich an Ansehen, welches sich zu einer Autorität im Verfassungsleben entwickelt hatte, deren Natur nun im folgenden Abschnitt untersucht werden soll.

C. Die Autorität des Bundesverfassungsgerichts

Wo immer sich Menschen über einen längeren Zeitraum zu einer sozialen Organisation zusammenschließen, entstehen Beziehungen, die durch Macht- bzw. Autoritätsstrukturen geprägt sind.²² Menschen erkennen sich nicht nur als Gleiche, sondern auch als Ungleiche an. Wo es Macht gibt, gibt es auch Autorität. Autorität ist anerkannte, geachtete Macht, die zugleich bewundert und gefürchtet wird.²³ Autorität wird zugeschrieben. Eine reine Selbstermächtigung zur Autorität funktioniert nicht. Blickt man auf die Autoritätskämpfe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Anfangszeit im Streit um den EVG-Vertrag, dann erfüllt auch das BVerfG diese Voraussetzungen. In der Status-Denkschrift wird eindeutig herausgestellt, dass das Selbstverständnis der Karlsruher Richter davon getragen war, eine Autorität zu sein, nämlich den Status eines Verfassungsorgans zu besitzen

15 BVerfGE 1, 281.

16 D. Hoffmann, HistJb 2000, 227.

17 BVerfGE 1, 396.

18 Wild, 65, 66, in: Menzel (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 2000.

19 Wesel, Der Gang nach Karlsruhe, 2004, 69 ff.

20 Wild, 68, in: Menzel (Hrsg.), Verfassungsrechtsprechung, 2000.

21 BVerfGE 2, 143.

22 Popitz: Phänomene der Macht, 1999, 104.

23 Sofsky/Paris, Figurationen sozialer Macht, 1994, 21.

und dadurch zum „Hüter der Verfassung“ bestellt zu sein. Es handelte sich hierbei aber auch nicht um eine alleinige „Selbstermächtigung“, denn die Grundlagen für dieses Selbstverständnis des Verfassungsgerichts sind im Grundgesetz sowie im Gesetz über das Bundesverfassungsgericht positiviert. Die Vorrangstellung kommt der Verfassungsgerichtsbarkeit nur wegen der herausgehobenen Stellung des Grundgesetzes im Normengefüge zu. Es ist eine von der Verfassung verliehene Stellung, die sich aber weder von selbst versteht noch in ihren – politischen wie rechtlichen – Konsequenzen nicht unumkämpft war und ist.²⁴

Hannah Arendt hat herausgearbeitet, dass in der Unterscheidung von Macht und Autorität, also „potestas“ und „auctoritas“, ein wichtiger Geltungsfaktor für das Bestehen des Staatsganzen liegt. Am Beispiel der politischen Kultur des alten Roms verdeutlicht die Philosophin, dass unter „auctoritas“ (welche sich vom Verb „augere“, also „vermehrten“ ableitet) die Verstetigung des Gründungsaktes und seiner Prinzipien zu verstehen sei.²⁵ Damit wird auch eine symbolisch-kommunikative Perspektive auf die Autorität der Verfassungsgerichtsbarkeit freigelegt. Der Legitimitätsglauben moderner, demokratischer Gemeinwesen stützt sich nicht allein auf die rational „gesetzten“ Gesetze, Institutionen und Verfahren. So wie die Verfassungsurkunde und die Verfassungsgerichtsbarkeit die Fundamente der politischen Ordnung aufbewahren, so finden sich in ihnen auch die Restbestände jener Deutungsmuster von „Sakralität“ wieder, die politischen Gemeinwesen und ihren Verkörperungen in vormodernen Zeiten zugeschrieben wurden. Im Prozess der Säkularisierung hat sich der transzendente Charakter der Politischen vom Herrscher auf das Recht und seine Interpreten verschoben.²⁶ Im Begriff des „Hüters“ der Verfassung wird diese Dimension deutlich.²⁷

Des Weiteren überragen Autoritäten andere. Wenn dem BVerfG die Autorität des „Hüters der Verfassung“ zugesprochen wird, kann daneben ein oberstes Bundesgericht wie der BGH für diese Aufgabe (mit-)zuständig sein. Es muss also über den anderen Gerichten angesiedelt sein. Hier wird auch deutlich, welcher Mechanismus sich hinter der Status-Denkschrift verbirgt.

Die damaligen Richter des Bundesverfassungsgerichts schreiben der Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit Autorität zu; eine reine Selbstermächtigung von autoritäts- bzw. machtsüchtigen Richtern wäre am Widerstand der anderen Bundesrichter gescheitert. Dabei half ein moralischer, nicht unbedingt fachlicher Autoritätsvorsprung, der den Verfassungsrichtern gegenüber ihren (mehrheitlich) belasteten Kollegen in der Staatsrechtslehre sowie den obersten Bundesgerichten gegeben war. Der erste Vize-Präsident des Gerichts war Rudolf Katz, der einzige, der seinen jüdischen Glauben praktizierte; daneben hatte Gerhard Leibholz, obwohl strenger Protestant, einen jüdischen Hintergrund, wie wohl auch die Richter Georg Fröhlich und Bernhard Wolff jüdische Vorfahren hatten. Alle vier Richter teilten (als einzige) das Schicksal, Nazi-Deutschland verlassen haben zu müssen. Zusätzlich zu diesen vier

„Flüchtlingen“ kamen neun Richter, die aus ihren Ämtern von den nationalsozialistischen Machthabern vertrieben worden waren.²⁸

Ein weiteres Strukturmerkmal der Autorität ist die Anerkennung der Autorität als Anerkennung der Werte, welche sie repräsentiert.²⁹ Das BVerfG muss als Organisation zur Durchsetzung der Institution Verfassung verstanden werden. Die Dialektik des Autoritätsgewinns im Autoritätskampf zwischen EVG-Vertrag und Status-Denkschrift wurde an der Haltung der Bundesregierung Adenauer deutlich. Auf der einen Seite sprach Bundesjustizminister Dehler davon, das Gericht in die Luft zu sprengen³⁰, Adenauer wollte die „Kampfansage“ aus Karlsruhe aufnehmen und dachte über eine Gesetzesänderung nach.³¹ Auf der anderen Seite versuchte die Regierung das BVerfG für seine Politik zu vereinnahmen, ließ sich also auf die Autorität des Gerichts ein und ermöglichte damit den Bundesverfassungsrichtern durch deren geschlossenes Verhalten, ihre Autorität auf- und auszubauen.

Das Gericht hat keine eigene Polizei oder Gerichtsvollstrecker. Es ist darauf angewiesen, dass sich alle Staatsorgane an seine Urteilsprüche halten. Es handelt sich bei der Durchsetzungsfähigkeit des Verfassungsgerichts also weder um eine legislative Gestaltungsmacht noch um eine exekutive Verfügungsmacht. Dieses Dilemma beschrieben schon die amerikanischen Verfassungsväter vor über 200 Jahren: „The judiciary... has no influence over either the sword or the purse; no direction either of strength or of the wealth of the society, and can take no active resolution whatever. It may be said to have neither FORCE nor WILL but nearly judgement.“³² Hier wird der symbolische Mehrwert jeglicher Verfassungsgerichtsbarkeit deutlich, da in einem freiheitlichen Verfassungsstaat die Verfassung und ihre Leitideen durch eine Autorität ohne Macht repräsentiert werden.

Da das Institutionenvertrauen in das BVerfG sehr hoch ist und über Jahre konstant bleibt,³³ scheint der Intention zur Integration³⁴ ein gewisser Erfolg beschieden. Dem Gericht ist es damit in über 50-jähriger Rechtsprechungstätigkeit gelungen, was der Berichterstatter

24 Vorländer, 13, in: Vorländer (Hrsg.), Die Deutungsmacht der Verfassungsgerichtsbarkeit, 2006.

25 Arendt, Zwischen Vergangenheit und Zukunft, 1994, 188.

26 Vorländer, 21, in: Vorländer (Hrsg.), Deutungsmacht, 2006.

27 Vgl. jetzt zu diesem Topos von Carl Schmitt und seiner Wirkungsgeschichte: J.-W. Müller, Ein gefährlicher Geist, 2007, 75 f.

28 Kommers: Judicial Politics in West Germany, 1976, 121.

29 Lembcke, Hüter der Verfassung, 2007, 69 ff.

30 Lenz, Im Zentrum der Macht, 1989, Tagebucheintrag vom 3. März 1952, 268.

31 Lenz, Zentrum, Tagebucheintrag vom 9. Dezember 1952, 493 ff.

32 Federalist Paper No. 78, in: Hamilton/Madison/Jay, The Federalist Papers, New York 1961, 465.

33 Vorländer/Schaal, 343, in: Vorländer (Hrsg.), Integration durch Verfassung, 2002.

34 Zum Problem der „Integration“ vgl. jetzt: Dreier, FS H.-P. Schneider, 2008, 70.

Gerhard Leibholz in der Statusdenkschrift postuliert hatte:

„Erst wenn es gelingt, dem Volk die repräsentative Stellung des Bundesverfassungsgerichts auch bildhaft einzuprägen, wird das Bundesverfassungsgericht seine zugleich politisch integrierende Funktion innerhalb des Staats- und Volksganzen voll erfüllen können.“³⁵

D. Des Hüters neue Roben

Eine wichtige Forderung der Status-Schrift war die Unabhängigkeit des Bundesverfassungsgerichts vom Bundesjustizministerium. Als selbstständiges Verfassungsorgan sollte keine Ressortierung bei einem Ministerium gegeben sein und die Verfassungsrichter verlangten einen eigenen Etat im Haushaltsgesetz, direkten Zugang zu den anderen Verfassungsorganen sowie die Ernennung der übrigen Beamten und Angestellten nicht durch den Justizminister, sondern durch den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich eine eigene Geschäftsordnung gegeben. Gemäß § 46 DRiG (in Verbindung mit § 76 BBG) gilt für die anderen Bundesrichter, dass der Bundespräsident die Amtstracht per Anordnung regelt. Für den BGH gilt immer noch der allerhöchste Erlass zur Amtstracht der Richter des Reichsgerichts von 29.10.1879.³⁶

Nicht so für das Bundesverfassungsgericht, welches seine Amtstracht in § 64 BVerfG-GO autonom regelt: „Verfassungsrecht à la mode“ (Uwe Wesel). Nach den oben beschriebenen Autoritätskämpfen beschloss das Plenum des Gerichts in einer Sitzung vom 9.7.1957, dass die Mitglieder des Gerichts den Schnitt ihrer neuen Amtstracht selbst festlegen werden und die Roben keinerlei Rangabzeichen haben sollten (im Gegensatz zu den damals üblichen – an den Richteroben ablesbaren – Rangstufungen der Richter).

Im Folgenden wurden die Bundesverfassungsrichter Erwin Stein, Gerhard Heiland und Julius Federer damit beauftragt, die Frage einer neuen Robe weiter zu behandeln. So berichtete der Bundesverfassungsrichter Stein in der Plenarsitzung vom 21.11.1960 u.a. davon, dass „über die Amtstrachtenentwürfe [...] die Abstimmung erfolgt“ sei. Eine geeignete Gelegenheit zur Einführung einer neuen Amtstracht könne das 10. Jubiläum des Gerichts sein.³⁷ Bei dieser Abstimmung handelte es sich wohl um das Ergebnis einer bereits Ende 1958/Anfang 1959 unter den Richtern des Bundesverfassungsgerichts durchgeführten Umfrage, von der Erwin Stein dem damaligen Präsidenten bereits mit Datum vom 28.1.1959 berichtet hatte. Dieser Umfrage hatten offensichtlich fünf Entwürfe einer neuen Robe zugrunde gelegen. Ausweislich einer Rechnungsanweisung vom 20.3.1958 dürften drei dieser fünf Entwürfe von der damaligen Kostümbildnerin des hessischen Staatstheaters in Wiesbaden angefertigt worden sein. Von wem die beiden übrigen Entwürfe stammten, lässt sich aus den Akten der Verwaltung des Bundesverfas-

sungsgerichts nicht mehr mit Sicherheit rekonstruieren. Möglicherweise wurden sie von der Kostümabteilung des Badischen Staatstheaters in Karlsruhe geschneidert, dessen Beteiligung allerdings erst aus dem Jahre 1961 aktenkundig ist.³⁸

In der entscheidenden Plenarsitzung vom 18.7.1961 präsentierte dann Erwin Stein ein Modell der neuen Amtstracht (kardinalrote Seide mit Jabot). Dieses Modell wurde vom Plenum mit 18 gegen zwei Stimmen vorbehaltlich etwaiger Änderungen gebilligt, gleichzeitig wurde mit großer Mehrheit eine Amtskette abgelehnt.³⁹ Mit Schreiben vom 25.7.1961 an die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts teilte Bundesverfassungsrichter Erwin Stein mit, dass er sich gemäß dem ihm vom Plenum erteilten Auftrag um Schneider bemüht habe, welche die genehmigte Robe anfertigen sollten. Hierzu hätten sich die Mitglieder der Kostümabteilung des Badischen Staatstheaters in Karlsruhe bereit erklärt, die schon bei der Anfertigung des Modells mitgewirkt hatten. Hieraus lässt sich also entnehmen, dass sowohl das letztendlich genehmigte Modell als auch die endgültigen Roben von der Kostümabteilung des Badischen Staatstheaters in Karlsruhe gefertigt wurden.⁴⁰

Umstritten ist in der Literatur, ob es sich bei den Vorbildern des heutigen Modells um die Richtertracht der obersten Richter von Florenz im 15. Jahrhundert handelt, wie Uwe Wesel⁴¹ vermutet, der als Quelle für die Herkunft den ehemaligen Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch dem Verfasser gegenüber genannt hat.⁴² Gerd Roellecke⁴³ geht hingegen davon aus, dass die Roben französischen Zuschnitts sind, wie sich aus einem Vergleich mit Rouaults Bild „Die drei Richter“ ergebe. Aufgrund der einheitlichen europäischen Rechtskultur sei aber auch eine Ähnlichkeit mit den Florentiner Roben nicht ausgeschlossen.⁴⁴

Unbestritten ist nur, dass sich die Verfassungsrichter die duchessee-schwerroten Roben mit weißen Beffchen und roter Kappe nicht allein anziehen können. Ein Justizbeamter muss helfen.⁴⁵

Ohne Zweifel aber symbolisieren die Roben der Bundesverfassungsrichter die Unabhängigkeit dieser Institution als Verfassungsorgan und verdeutlichen damit den herausgehobenen Wert der Verfassung und ihrer Hüter für die politische Kultur der Bundesrepublik Deutschland.

35 Leibholz, JÖR 1957, 109, 146.

36 Wittreck, Die Verwaltung der Dritten Gewalt, 2006, 318.

37 Zitiert nach dem umfangreichen Bericht von Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt (Richterin des Bundesverfassungsgerichts) in einem Brief an den Verfasser.

38 Hohmann-Dennhardt, Brief.

39 Hohmann-Dennhardt, Brief.

40 Hohmann-Dennhardt, Brief.

41 Wesel, Gang, 80.

42 So der freundliche Hinweis von Herrn Professor Dr. Uwe Wesel (Berlin) in seinem Brief an den Verfasser.

43 Roellecke, NJW 2001, 2924, 2928, Fn. 30.

44 Brief von Herrn Professor Dr. Gerd Roellecke (Mannheim) an den Verfasser.

45 Wesel, Gang, 80.